



Satzung

Verein für Leibesübungen Tegel 1891 e.V.

Neufassung vom 8. Dezember 2003,
in der Fassung der Änderungen vom 18. Mai 2006, 30. März 2007, 27. März 2009 und
28. März 2014

- § 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit
- § 3 Gliederung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Präsidium
- § 10 Erweitertes Präsidium
- § 11 Jugendrat
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Abteilungen
- § 14 Beiträge
- § 15 Finanzen, Kassenführung
- § 16 Kassenprüfer
- § 17 Ehrungen
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

(1) Der am 4. September 1891 als Turn-Verein Tegel und seit 1936 durch den Zusammenschluss mit dem Tegeler Sport Club (TSC) gegründete Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen Tegel 1891 e.V.“, abgekürzt „VfL Tegel 1891 e.V.“, im Folgenden „Verein“ genannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer 95 VR 1553 Nz in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Die Vereinsfarben sind rot/ weiß. Das Vereinszeichen ist ein großes schwarzes „T“ auf weißem Grund in einem schwarzen Kreis.

(4) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Berlin e.V. (LSB) an. Für alle im Verein betriebenen Sportarten bestehen Mitgliedschaften in den entsprechenden Sportfachverbänden auf Landes- und Bundesebene oder werden angestrebt, sofern deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist. Die Sportfachverbände sind in der Regel Mitglieder des Landessportbundes Berlin (LSB) bzw. des Deutschen Sportbundes (DSB).

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Alle in der Satzung genannten personenbezogenen Funktionen, ausgenommen die der Mädchenwartin, sind geschlechtsneutral zu verstehen. Sie gelten im Sinne der Gleichberechtigung sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung von Leibesübungen verschiedener Art (insbesondere Handball, Judo, Kendo, Koronarsport, Leichtathletik, Ringen, Tanzen, Tennis, Tischtennis, Turnen und Twirling-Majoretten sowie Breiten-, Gesundheits- und Seniorensport) sowie die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Die Satzungszwecke werden verwirklicht zum einen durch die Förderung und Ausübung sportlicher Übungen und Leistungen, vor allem durch den regelmäßigen Trainingsbetrieb und die Teilnahme an Wettkämpfen und zum anderen durch Förderung und Ausübung sportlicher Übungen und Leistungen im Rahmen des Gesundheits- und Rehabilitationssports. Die Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen wird als besonders wichtige Aufgabe angesehen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und strebt daher die Erzielung eines Gewinnes nicht an.

(3) Die Mitglieder sämtlicher Organe des Vereins, seiner Ausschüsse und Abteilungsvorstände sowie die Kassenprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Ehrenämter ist zulässig, soweit die Satzung das nicht ausdrücklich untersagt.

(4) Dem Verein zufließende Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Gliederung

Für jede Sportart kann eine rechtlich unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein gehören an:

1. ordentliche Mitglieder (aktiv oder passiv)
2. außerordentliche Mitglieder (nur aktiv)
3. Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die dem Verein mit allen Rechten und Pflichten ohne zeitliche Befristung angehören.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die bei ihrem Eintritt erklären, dem Verein nur für eine begrenzte Dauer zur Teilnahme an besonderen Übungsangeboten im Breiten-, Gesundheits- und Seniorensport oder besonderen Übungsangeboten einer Abteilung angehören zu wollen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und der im Verein und in seinen Abteilungen bestehenden Ordnungen bei der Abteilung zu beantragen, in der man sich sportlich betätigen möchte. Über die Aufnahme beschließt der Abteilungsvorstand. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Präsidiums.

(3) Die außerordentliche Mitgliedschaft ist gemäß Absatz 2 Satz 1 zu beantragen

1. beim Präsidium, wenn man ausschließlich die besonderen Übungsangebote des Vereins im Breiten-, Gesundheits- und Seniorensport wahrnehmen möchte. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium;
o d e r
2. bei der Abteilung, wenn man ausschließlich an besonderen Übungsangeboten dieser Abteilung teilnehmen möchte. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand. Die Aufnahme ist dem Präsidium zur Kenntnis zu geben, das der Aufnahme widersprechen kann.

(4) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Ordentliche Mitglieder erhalten als Bestätigung für ihre Mitgliedschaft einen vom Präsidium ausgestellten Ausweis, außerordentliche Mitglieder eine schriftliche Bestätigung.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt von ordentlichen Mitgliedern
2. Ablauf der zeitlich befristeten außerordentlichen Mitgliedschaft
3. Ausschluss
4. Streichung
5. Tod.

(6) Die Austrittserklärung ordentlicher Mitglieder ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Bei minderjährigen Mitgliedern ist der Austritt nur durch Erklärung eines gesetzlichen Vertreters möglich. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahreschluss.

(7) Ein Mitglied kann vom Präsidium nach Anhörung seines Abteilungsvorstandes wegen

1. erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
2. eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
3. unehrenhafter Handlungen

durch Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, vor dem Präsidium Stellung zu nehmen. Der Beschluss bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Er ist dem Mitglied zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Entscheidung gegen den Ausschluss Einspruch beim Beschwerdeausschuss des Vereins einzulegen. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist endgültig. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

(8) Das Präsidium kann die Mitgliedschaft durch Streichung in der Mitgliederliste beenden, wenn

1. ein Mitglied unauffindbar ist, ohne sich abgemeldet zu haben,
o d e r
2. ein Beitragsrückstand trotz dritter Mahnung besteht.

(9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

(10) Ausgeschiedene, ausgeschlossene oder gestrichene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines solchen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen vier Wochen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind im Rahmen des Vereinszweckes und nach Maßgabe der üblichen Gepflogenheiten berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder haben sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen des Vereins und seiner Abteilungen zu verhalten. Sie sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und ggf. Umlagen, die außerordentlichen Mitglieder zur Entrichtung von Grundbeiträgen und Sonderbeiträgen verpflichtet. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Vereinsmitglieder gleichzeitig, für etwaige auf Grund der Vereinsmitgliedschaft entstehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein einzustehen.

(4) Die Mitglieder haben auf ihre zu den Übungsstätten, in die dazugehörigen Umkleideräume sowie in das Vereinsheim mitgebrachten Kleidungsstücke und sonstigen Sachen selbst zu achten, da der Verein für die Beschädigung oder das Abhandenkommen dieser Sachen nicht haftet.

(5) Für vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum sowie von Sport- und Übungsstätten sind die Mitglieder schadenersatzpflichtig. Bei minderjährigen Mitgliedern haften die gesetzlichen Vertreter.

§ 7

Organe

(1) Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. das erweiterte Präsidium
4. der Jugendrat.

(2) Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben; sie darf der Satzung des Vereins nicht widersprechen.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich einmal statt; sie sollte im 1.Quartal durchgeführt werden. Sie ist insbesondere zuständig für die

1. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
3. Entlastung des Präsidiums, des Jugendwartes, der Mädchenwartin und des Jugendkassenwartes
4. Wahl des Präsidiums
5. Bestätigung des Jugendwartes, der Mädchenwartin und des Jugendkassenwartes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Festsetzung der Aufnahmegebühr für den Verein, des Grundbeitrages und von Vereinsumlagen sowie deren Fälligkeit
8. Genehmigung des Gesamthaushaltsplanes
9. Satzungsänderungen
10. Beschlussfassung über eine Ehrungsordnung
11. Beschlussfassung über Anträge

12. Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
13. Einsetzung von weiteren Ausschüssen und Wahl ihrer Mitglieder
14. Beschlussfassung über die Bestellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn es das erweiterte Präsidium beschließt oder ein Zehntel der Mitglieder schriftlich beim Präsidium beantragt. Als Tagesordnung kommen die gleichen Punkte in Betracht wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

(3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung (Einladung) erfolgt durch öffentlichen Aushang an der Informationstafel im Vereinsheim. Der Tag des Aushangs ist vom Präsidenten und vom Präsidiumsmitglied für Organisation schriftlich zu protokollieren und auf der Einladung zu vermerken. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Die Einladung ist darüber hinaus ohne Einhaltung einer Frist mit der vorgesehenen Tagesordnung im Nachrichtenblatt des Vereins zu veröffentlichen.

(4) Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen sowie auf Beitragsänderungen und Umlagen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung im vollen Wortlaut mitgeteilt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter wählen, der nicht dem Präsidium oder einem Abteilungsvorstand angehören sollte. Der Versammlungsleiter steht der Versammlung unparteiisch vor; er hat die Ordnungsgewalt. Wird kein Versammlungsleiter gewählt, muss die Mitgliederversammlung für die Entlastung und die Neuwahl des Präsidiums einen Wahlleiter wählen, der dem Präsidium nicht angehören darf.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gäste dürfen grundsätzlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Erhebt sich Widerspruch, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(7) Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, das heißt für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja-Stimmen zu den Nein-Stimmen maßgebend; Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist ein zur Wahl vorgeschlagenes Mitglied nicht anwesend, muss eine schriftliche Einwilligung zur Übernahme des Amtes vorliegen.

(8) Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie drei Wochen, bei Anträgen auf Satzungs- und Beitragsänderungen sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingegangen sind. Die Anträge müssen vom Präsidium innerhalb einer Woche dem erweiterten Präsidium schriftlich zugeleitet werden. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn es von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird (Dringlichkeitsanträge). Anträge auf Satzungs- und Beitragsänderungen sowie Umlagen können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Präsidiumsmitglied für Presse und Öffentlichkeitsarbeit unterzeichnet werden muss. Das erweiterte Präsidium muss spätestens drei Monate nach der Versammlung die Richtigkeit des Protokolls bestätigen. Es ist im Nachrichtenblatt des Vereins zu veröffentlichen.

§ 9 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Präsidiumsmitglied für sportliche Belange, dem Präsidiumsmitglied für Finanzen, dem Präsidiumsmitglied für Presse und Öffentlichkeitsarbeit und dem Präsidiumsmitglied für die Organisation.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben über die in Satz 1 genannten Amtszeit hinaus bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Präsidiumsmitglieds, längstens jedoch für vier weitere Monate, im Amt. Der Präsident und die Präsidiumsmitglieder für sportliche Belange sowie für die Organisation werden in den ungeraden Jahren, der Vizepräsident und die Präsidiumsmitglieder für Finanzen sowie für Presse und

Öffentlichkeitsarbeit werden in den geraden Jahren gewählt. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Es vertritt den Verein, einschließlich seiner Abteilungen, gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam oder einer von beiden zusammen mit einem anderen Mitglied des Präsidiums berechtigt.

(4) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins.

(5) Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen, des Jugendrates und der Ausschüsse teilzunehmen. Das Präsidium kann Mitgliederversammlungen der Abteilungen sowie Sitzungen des Jugendrates und der Ausschüsse einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

(6) Scheidet ein Mitglied aus dem Präsidium oder dem erweiterten Präsidium aus, ist das Präsidium berechtigt, ein volljähriges Vereinsmitglied bis zu einer Neuwahl mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte zu beauftragen.

(7) Sitzungen des Präsidiums finden mindestens alle zwei Monate statt. Sie werden vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Wenn mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums es fordern, muss innerhalb von zwei Tagen eine Sitzung einberufen werden.

(8) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der gewählten Mitglieder.

(9) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist das Präsidium berechtigt, einen hauptamtlichen Geschäftsführer einzustellen. Dieser hat Teilnahmerecht an allen Sitzungen der Vereinsorgane und Gremien ohne Stimmrecht.

(10) Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung Arbeitskreise oder Kommissionen für bestimmte, zeitlich befristete Aufgaben einsetzen.

(11) Das Präsidium kann zu bestimmten Themenbereichen, z.B. Sport, Jugend, Finanzen, Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Themensitzungen mit den zuständigen Mitgliedern der Abteilungsvorstände einberufen.

(12) Die Einrichtung besonderer Übungsangebote der Abteilungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums.

§ 10 Erweitertes Präsidium

(1) Das erweiterte Präsidium besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Vorsitzenden der Abteilungen, dem Jugendwart und der Mädchenwartin sowie den Ehrenpräsidenten. Im Falle der Verhinderung können die Vorsitzenden der Abteilungen zu einzelnen Sitzungen des erweiterten Präsidiums Vertreter entsenden.

(2) Das erweiterte Präsidium leitet den Verein und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung bzw. Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
3. Kontrolle der Jugendarbeit sowie Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsplanes des Jugendbereichs als Bestandteil des Gesamthaushaltsplanes des Vereins
4. Beschlussfassung über den Entwurf des Gesamthaushaltsplanes des Vereins
5. Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
6. Entgegennahme von Berichten des Präsidiums
7. Entgegennahme von Berichten der Abteilungen
8. Beschlussfassung über Baumaßnahmen sowie außergewöhnliche Ausgaben und Anschaffungen des Vereins oder einer Abteilung, die nicht unmittelbar dem Sportbetrieb dienen
9. Genehmigung der Jugendordnung
10. Beschlussfassung über Organisationsrichtlinien
11. Entgegennahme von Berichten der Ausschüsse und Entscheidung über ihre Empfehlungen sowie Kontrolle der Arbeit der Ausschüsse.

(3) Sitzungen des erweiterten Präsidiums finden mindestens alle zwei Monate statt. Sie werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Außerordentliche Sitzungen müssen innerhalb einer Woche einberufen werden, wenn sie von mindestens drei Mitgliedern des erweiterten Präsidiums oder auf Beschluss eines Abteilungsvorstandes verlangt werden.

(4) Das erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(5) Das erweiterte Präsidium hat das Recht, jederzeit Informationen über die Arbeit der Abteilungen anzufordern und Unterlagen der Abteilungen einzusehen.

(6) Das erweiterte Präsidium kann zu seiner Unterstützung Arbeitskreise oder Kommissionen für bestimmte, zeitlich befristete Aufgaben einsetzen.

§ 11 Jugendrat

(1) Der Jugendrat leitet die zentrale Jugendarbeit des Vereins. Er besteht aus dem Jugendwart, der Mädchenwartin, dem Jugendkassenwart und den Abteilungsjugendwarten.

(2) Der Jugendwart, die Mädchenwartin und der Jugendkassenwart werden in den geraden Jahren vor der Jahreshauptversammlung von den Abteilungsjugendwarten für zwei Jahre gewählt und müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Gewählt werden können volljährige Mitglieder des Vereins. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Sitzungen des Jugendrates finden mindestens alle drei Monate statt. Sie werden vom Jugendwart, in seiner Vertretung von der Mädchenwartin, einberufen und geleitet. Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Der Jugendrat kann sich im Rahmen der Satzung eine Jugendordnung geben, die vom erweiterten Präsidium genehmigt werden muss.

§ 12 Ausschüsse

(1) Die Mitgliederversammlung wählt folgende ständige Ausschüsse:

1. Ehrungsausschuss
2. Beschwerdeausschuss
3. Ausschuss für das Vereinsheim
4. Festausschuss.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Ausschüsse einrichten oder bestehende auflösen, jedoch nicht die unter Nummer 1 bis 4 genannten.

(2) Jeder Ausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern; jede Abteilung sollte mit einem Mitglied vertreten sein. Die Mitglieder der Ausschüsse werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins. Die Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des erweiterten Präsidiums und der Abteilungsvorstände dürfen weder dem Beschwerde- noch dem Ehrungsausschuss angehören.

(3) Die Ausschüsse nehmen die ihnen von den Vereinsorganen zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie sind mit Ausnahme von Entscheidungen des Beschwerdeausschusses über den Ausschluss eines Mitglieds beratend tätig und legen dem erweiterten Präsidium ihre Arbeitsergebnisse und ggf. Beschlussempfehlungen vor.

(4) In ihrer ersten Sitzung wählen die Mitglieder eines Ausschusses ihren Sprecher. Er beruft die Sitzungen nach Bedarf ein und leitet sie. Die Sprecher der Ausschüsse nehmen an den Sitzungen des erweiterten Präsidiums ohne Stimmrecht teil.

§ 13 Abteilungen

(1) Die Abteilungen handeln im Rahmen ihrer Geschäftsführung zur Wahrnehmung der sportlichen Aufgaben eigenverantwortlich; sie unterstehen dabei der Gesamtverantwortung des Vereins. Sie regeln bei der Führung der Geschäfte ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen ist. Die Abteilungen müssen sich wirtschaftlich selbst tragen.

(2) Die Organe einer Abteilung sind zumindest

1. die Mitgliederversammlung
2. der Abteilungsvorstand.

(3) Die Mitgliederversammlung der Abteilung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer der Abteilung
3. Entlastung und Wahl des Abteilungsvorstandes
4. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern der Abteilung
5. Genehmigung des Haushaltsplans der Abteilung
6. Beschlussfassung über Anträge
7. Einsetzung von Arbeitskreisen zur Unterstützung des Abteilungsvorstandes für bestimmte, zeitlich befristete Aufgaben der Abteilung
8. Bestätigung des Abteilungsjugendwartes
9. bei Bedarf Beschlussfassung über eine Abteilungsordnung.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung der Abteilung muss einmal im Jahr bis spätestens einen Monat vor dem Termin der Jahreshauptversammlung des Vereins stattfinden. Zusätzlich können bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen durchgeführt werden. Die Bestimmungen des § 8 Absätze 2 bis 5 sowie 7 und 8 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung sowie die Mitglieder des Präsidiums des Vereins. Stimmberechtigt sind nur die der Abteilung angehörenden volljährigen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gäste dürfen grundsätzlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Erhebt sich Widerspruch, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Der Abteilungsvorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Abteilungssportwart, dem Abteilungskassenwart und dem Abteilungsjugendwart. Er ist nach Maßgabe von Absatz 1 gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

(7) Die Vorstandsmitglieder, ausgenommen der Jugendwart, werden von der Mitgliederversammlung der Abteilung gewählt. Der Jugendwart wird in den geraden Jahren von den minderjährigen Mitgliedern der Abteilung gewählt; er muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; dabei ist es zulässig, einen Teil der Vorstandsmitglieder in den geraden Jahren, den anderen Teil in den ungeraden Jahren zu wählen. Die Vorstandsmitglieder, ausgenommen der Jugendwart, müssen volljährig sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

(8) Der Abteilungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Regelung des Sportbetriebs
2. Vertretung der Abteilung im erweiterten Präsidium
3. Berichterstattung im erweiterten Präsidium
4. Vertretung der Interessen der Abteilung in den Sportfachverbänden, denen die Abteilung angehört
5. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Abteilung, des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums.

(9) Sind die Mitglieder einer Abteilung nicht in der Lage, einen Abteilungsvorstand zu wählen, ist das Präsidium berechtigt, ein oder mehrere volljährige Vereinsmitglieder bis zu einer Neuwahl mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte zu beauftragen.

(10) Die Mitgliederversammlung jeder Abteilung kann bei Bedarf eine eigene Abteilungsordnung beschließen; sie darf der Satzung des Vereins nicht widersprechen. Sie bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

§ 14 Beiträge

(1) Zur Deckung der Vereinsausgaben werden von jedem ordentlichen Mitglied erhoben

1. beim Eintritt eine einmalige Aufnahmegebühr
2. jährlich ein Grundbeitrag
3. in Sonderfällen eine Umlage
4. ggf. ein Sonderbeitrag für die Teilnahme an besonderen Übungsangeboten des Vereins.

Zusätzlich erhebt jede Abteilung von ihren ordentlichen Mitgliedern

1. einen jährlichen Abteilungsbeitrag

2. bei Bedarf eine einmalige Aufnahmegebühr
3. in Sonderfällen eine Abteilungsumlage
4. ggf. einen Sonderbeitrag für die Teilnahme an besonderen Übungsangeboten der Abteilung.

(2) Außerordentliche Mitglieder haben einen Sonderbeitrag und einen Grundbeitrag entsprechend der Dauer der Mitgliedschaft und dem wahr-zunehmenden besonderen Übungsangebot zu zahlen. Von Aufnahmegebühren und Umlagen sind sie freigestellt. Bei Umwandlung der außerordentlichen in eine ordentliche Mitgliedschaft entfällt die Aufnahmegebühr gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.

(3) Der Jahresbeitrag ordentlicher Mitglieder, der sich aus dem Grundbeitrag für den Verein und dem Abteilungsbeitrag, bei Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen den Abteilungsbeiträgen zusammensetzt, ist bis zum 31. März eines jeden Jahres in einer Summe auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium auf Antrag eines Abteilungsvorstandes halbjährliche Fälligkeiten des Jahresbeitrages für die ordentlichen Mitglieder dieser Abteilung genehmigen. Die Sonderbeiträge ordentlicher Mitglieder sind vor Beginn der besonderen Übungsangebote fällig. Die Sonderbeiträge und die Grundbeiträge außerordentlicher Mitglieder werden mit Abgabe der Eintrittserklärung fällig.

(4) Die Höhe der Aufnahmegebühr für den Verein, des Grundbeitrages und von Vereinsumlagen für ordentliche Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzt. Die Sonderbeiträge und die Grundbeiträge außerordentlicher Mitglieder für die Teilnahme an den besonderen Übungsangeboten des Vereins im Breiten-, Gesundheits- und Seniorensport werden vom Präsidium festgesetzt.

(5) Die Höhe des Abteilungsbeitrages und ggf. der einmaligen Aufnahmegebühr und von Abteilungsumlagen für ordentliche Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung der betreffenden Abteilung beschlossen. Die Abteilungen sind berechtigt, Staffelungen ihrer Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen nach Personengruppen und Sportangeboten vorzunehmen. Die Sonderbeiträge für die Teilnahme an den besonderen Übungsangeboten einer Abteilung werden vom Abteilungsvorstand festgesetzt; sie sind dem Präsidium zur Kenntnis zu geben. Die von außerordentlichen Mitgliedern zusätzlich zu erhebenden und an die Hauptkasse des Vereins abzuführenden Grundbeiträge werden vom Präsidium festgesetzt.

(6) Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, Abteilungsbeiträge zu ermäßigen oder zu stunden.

(7) Ehrenmitglieder sind beitrags- und umlagefrei. Sie haben bei allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 15 Finanzen, Kassenführung

(1) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Gesamthaushaltsplan zu erstellen. Er setzt sich zusammen aus den Einzelhaushaltsplänen

1. des Präsidiums
2. der Abteilungen
3. des Jugendbereichs.

(2) Die Einzelhaushaltspläne sind nach dem vom Präsidium vorgegebenen Kontenrahmen zu gliedern. Sie sind spätestens eine Woche nach ihrer Verabschiedung dem Präsidium vorzulegen.

(3) Das Präsidium, die Abteilungen und der Jugendbereich sind verpflichtet, nach Vorgabe des Präsidiums übersichtliche und nachvollziehbare Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen. Die Aufzeichnungen und die zugehörigen Originalbelege sind regelmäßig dem Präsidium zuzuleiten, das sie in einem Hauptbuch zusammenfasst. Das Präsidium erstellt mindestens jährlich eine Einnahmen- und Ausgaben-Übersicht und legt sie der Jahreshauptversammlung des Vereins vor.

(4) Die Abteilungen sind mit Zustimmung des Präsidiums berechtigt, eigene Bankkonten zu unterhalten.

(5) Verbindlichkeiten und sonstige vertragliche Verpflichtungen des Vereins, einschließlich seiner Abteilungen, dürfen nur vom Präsidium oder mit seiner Zustimmung eingegangen werden.

(6) Guthaben der Abteilungen können durch Beschluss des erweiterten Präsidiums zur Deckung von Verbindlichkeiten des Vereins zinslos in Anspruch genommen werden. Vor Inanspruchnahme vereinsfremder Mittel ist zu prüfen, ob eine solche vereinsinterne Deckung möglich ist. Der Verein hat in Anspruch genommene Mittel der Abteilungen schnellstmöglich zurückzuzahlen.

§ 16 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens fünf Kassenprüfer. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins. Als Kassenprüfer darf nicht bestellt werden, wer Mitglied des erweiterten Präsidiums, der Ausschüsse, eines Abteilungsvorstandes oder Angestellter des Vereins ist oder in den letzten zwei Jahren vor der Bestellung war. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins inklusive aller Unterkassen und Abteilungskassen einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr auf rechnerische Richtigkeit und satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie können sich dabei von ehrenamtlichen Sachverständigen beraten lassen.

(3) Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist ein schriftlicher Prüfungsbericht abzugeben, der dem erweiterten Präsidium spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zu übermitteln ist. Wenn sich Beanstandungen ergeben haben, ist im Anschluss an die Kassenprüfung eine Schlussbesprechung mit dem Präsidiumsmitglied für Finanzen durchzuführen.

(4) Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiumsmitgliedes für Finanzen und des Jugendkassenwartes.

§ 17 Ehrungen

(1) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich durch jahrelange und außerordentliche Verdienste um die Vereinsziele einer besonderen Ehre würdig erwiesen haben, zu Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit ernennen. Sie haben Sitz und Stimme im erweiterten Präsidium.

(2) Das erweiterte Präsidium kann Mitglieder, aber auch dem Verein nicht angehörende Personen, denen es seine besondere Achtung für Verdienste um den Verein bezeugen will, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Sie können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des erweiterten Präsidiums sowie an den Sitzungen ihres Abteilungsvorstandes teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann eine Ehrungsordnung beschließen. Besondere Ehrungen für außerordentliche Verdienste im Verein werden vom Präsidium nach Anhörung oder auf Vorschlag des Ehrungsausschusses beschlossen.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen nach Regelung aller Verpflichtungen dem Landessportbund Berlin e.V. zu, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 8. Dezember 2003 durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung neu gefasst und zuletzt mit Beschluss vom 28. März 2014 geändert; sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.